

Abendveranstaltung für Führungskräfte: keine Pauschalbesteuerung möglich

Veranstaltet der Arbeitgeber eine Betriebsveranstaltung, führt das beim Arbeitnehmer grundsätzlich zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Weder Lohnsteuer- noch Sozialversicherungspflicht liegt hingegen vor, wenn der Wert der Zuwendung anlässlich einer (üblichen) Betriebsveranstaltung, z.B. für Speisen, Getränke oder Eintrittskarten, nicht über 110 € liegt. Klassische Beispiele für Betriebsveranstaltungen sind z.B. Weihnachtsfeiern oder Betriebsausflüge. Liegt der Wert für die Veranstaltung über 110 €, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer pauschal mit 25 % übernehmen. In einem aktuell vor dem BFH verhandelten Fall ging es darum, ob überhaupt eine solche „steuerbegünstigte“ Betriebsveranstaltung vorliegt.

Die Abendveranstaltungen einer Beratungsgesellschaft standen zur Debatte. Die Gesellschaft führte regelmäßig Fachtagungen für ihre Führungskräfte durch, die abends mit einem musikalischen oder künstlerischen Teil endeten. Die Gesellschaft ging davon aus, dass eine begünstigte Betriebsveranstaltung vorlag und wandte dafür die Pauschalierung mit 25 % an. Das sah das Finanzamt anders und wollte den geldwerten Vorteil mit dem individuellen – höheren – Steuersatz der Arbeitnehmer nachversteuern.

Diese Auffassung teilte auch der BFH. Er betrachtet Betriebsveranstaltungen generell als Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Sie fördern den Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und damit auch das Betriebsklima. Eine solche würde hier aber nicht vorliegen, denn der Begriff der Betriebsveranstaltung sei nur dann erfüllt, wenn die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen stehe. Das war hier nicht der Fall, denn nur bestimmte Arbeitnehmergruppen (Führungskräfte) wurden zu den Veranstaltungen eingeladen. Die Pauschalierung mit 25 % sei strukturell darauf angelegt, eine einfache und auch sachgerechte Besteuerung von solchen geldwerten Vorteilen zu ermöglichen, die bei der an der Betriebsveranstaltung teilnehmenden Gesamtbelegschaft mit Arbeitnehmern unterschiedlichster Lohngruppen anfallen. Der Steuersatz von 25 % bilde insoweit die "vertikale Beteiligung" der Belegschaft an der Betriebsveranstaltung sach- und realitätsgerecht ab. Sofern nur Führungskräfte an der Abendveranstaltung teilnehmen dürften, verfehle der Durchschnittssteuersatz von 25 % das Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. Januar 2009, VI R 22/06, LEXinform Nr. 0587467; BFH-Pressemitteilung vom 25. März 2009, Nr. 28/09, LEXinform Nr. 0432924

Nachweispflichten für steuerfreie Lieferungen im EU-Binnenmarkt

Ganze 15 Jahre nach Einführung des EU-Binnenmarktes hat die Finanzverwaltung in einem ausführlichen Schreiben geregelt, an welche Beleg-Voraussetzungen die Umsatzsteuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen geknüpft ist. Leider legt die Finanzverwaltung die Hürden für die Steuerbefreiung sehr hoch, was eigentlich nicht den Zielsetzungen des Binnenmarktes entspricht.

Die Voraussetzungen für eine steuerfreie Lieferung muss der leistende Unternehmer grundsätzlich buch- und belegmäßig nachweisen. Die Belege werden Bestandteil der Buchführung und bilden gemeinsam mit dem Buchnachweis eine Einheit.

Hinweis:

Führt der Lieferer den Buch- und Belegnachweis nicht, nicht vollständig oder nicht zeitnah, ist das für die Finanzverwaltung Grund genug, die Steuerbefreiung abzuerkennen. Nur ausnahmsweise, d.h. wenn sich aufgrund der vorgelegten Belege oder der tatsächlichen Umstände ergibt, dass die Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegen, kann Umsatzsteuerfreiheit gewährt werden.

Wichtig ist, dass der Unternehmer nachweisen kann, dass der Gegenstand körperlich in einen anderen Mitgliedstaat gelangt ist. Belege, die ergeben, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat transportiert wurde, müssen aber auch Angaben zum Bestimmungsort enthalten.

Besondere Bedeutung hat die Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten. Aus der Bestätigung muss sich eindeutig ergeben, wer der Abnehmer ist und welche Verbindung er zu einem eventuell eingeschalteten Beauftragten hat. Die Finanzverwaltung fordert hier, dass die Identität des Abnehmers bzw. des Beauftragten z.B. durch eine Passkopie nachgewiesen werden soll. Wird der Gegenstand durch einen Vertretungsberechtigten des Leistungsempfängers in Empfang genommen, muss dessen Vertretungsberechtigung nachgewiesen sein, wie etwa durch einen Handelsregisterauszug.

Bei sog. Abhollieferungen, d.h. wenn der Abnehmer den Gegenstand selbst ins EU-Ausland befördert, muss eine schriftliche Bestätigung darüber in deutscher Sprache zu den Unterlagen genommen werden. Schließlich muss die Abnehmerbestätigung auch noch vom Empfänger der Ware unterschrieben sein. Der Lieferer muss die Unterschrift mit derjenigen auf der Passkopie vergleichen. Holt ein Beauftragter die Lieferung ab, muss die Identität des Beauftragten sowie dessen Empfangsberechtigung (Vollmacht, Handelsregisterauszug) überprüft werden. Allgemeine Vollmachten, in denen der Abnehmer den Beauftragten bevollmächtigt, Waren für ihn in Empfang zu nehmen und in andere Mitgliedstaaten zu transportieren, reichen nach Meinung der Verwaltung nicht aus. Somit wäre für jeden Lieferauftrag eine gesonderte Vollmacht notwendig. Auf der Vollmacht muss der Abnehmer unterschreiben und der Lieferempfänger muss diese Unterschrift mit der Passkopie vergleichen.

Hinweis:

Diese Anforderungen sind alles andere als praxistauglich. Von einem Abbau der Steuerbürokratie ist ganz zu schweigen.

Ist der Lieferempfänger eine juristische Person, muss sich der Lieferer zunächst fragen, wer deren gesetzlicher Vertreter ist. Dann muss geklärt werden, ob diese Person den Fahrer bevollmächtigt hat. Der deutsche Lieferer geht auf Nummer sicher, wenn er sämtliche Passkopien und Vollmachten nebst Handelsregisterauszug auf Gültigkeit prüft und zu seinen Unterlagen nimmt. Die Nachweispflichten stoßen an die Grenzen der Verhältnismäßigkeit.

Ob diese Beleganforderungen einer gerichtlichen Überprüfung überhaupt standhalten, kann zu Recht bezweifelt werden. Die in Deutsch abgefasste Bestätigung eines nicht Deutsch sprechenden Abnehmers kann unter Umständen überhaupt nicht rechtsgültig sein.

Versendungsnachweise sind immer dann notwendig, wenn die Versendung durch einen selbständigen Beauftragten, z.B. Spedition oder Post, erfolgt. Als Versendungsnachweis eignen sich:

- Frachtbriefe,
- Posteinlieferungsscheine,
- Ladescheine oder
- CMR-Frachtbriefe.

CMR-Frachtbriefe erkennt die Verwaltung nur dann an, wenn sie vollständig ausgefüllt sind, die tatsächliche Übergabe des Gegenstandes an den Abnehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet daraus hervorgeht und der Auftraggeber des Frachtführers unterschrieben hat.

An letzterem mangelt es in der Praxis in den meisten Fällen.

Die USt-IdNr. gehört zum Buchnachweis, den der leistende Unternehmer zu führen hat. Ohne diese ist eine Umsatzsteuerbefreiung nicht möglich. Die Aufzeichnung der USt-IdNr. reicht aber der Finanzverwaltung nicht aus: es muss auch die Identität des Leistungsempfängers – zumindest einmalig – nachgewiesen und gegebenenfalls durch weitere Unterlagen, z.B. dem Kaufvertrag, ergänzt werden.

Hinweis:

Der Unternehmer muss die Nachweise grundsätzlich laufend und unmittelbar nach Ausführung des jeweiligen Umsatzes führen. Fraglich ist, ob das mit der aktuellen Rechtsprechung vereinbart werden kann, denn Nachweise sind keine materiellen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung. Leider wird die praxisfreundliche Rechtsprechung im BMF-Schreiben nicht besonders thematisiert.

Ein wichtiges Thema ist auch der sog. Gutgläubens- oder Vertrauensschutz. Eine Lieferung wird auch dann als steuerfrei behandelt, wenn die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, z.B. wenn die Lieferung tatsächlich an ein Scheinunternehmen erfolgt, bei Karussellgeschäften oder anderweitiger Täuschung durch den Abnehmer. Hier macht es sich die Finanzverwaltung einfach: von den Vertrauensschutzregelungen kann nur derjenige Unternehmer profitieren, der sämtliche Nachweispflichten erfüllt hat und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hat walten lassen. Der Gutgläubensschutz bezieht sich insbesondere auf:

- die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers,
- die unternehmerische Verwendung des Liefergutes,
- das Gelangen desselben in einen anderen Mitgliedstaat und
- die Richtigkeit der USt-IdNr. Dafür muss sich der Unternehmer z.B. die Richtigkeit der USt-IdNr. beim Bundeszentralamt für Steuern bestätigen lassen.

Obacht ist auch bei Barzahlungen zu geben. Dem Unternehmer wird in solchen Fällen zugemutet, sich über Name, Anschrift und ggf. Vertretungsmacht des Abnehmers bzw. seines Vertreters zu informieren und die Belege als Nachweis aufzubewahren. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist der Gutgläubensschutz in die Person des Abnehmers dann nicht gewährleistet, wenn dieser widersprüchliche oder unklare Angaben zu seiner Person macht.

Hinweis:

Unternehmer sind auf alle Fälle gut beraten, wenn sie die geforderten Nachweispflichten erfüllen. Ob die restriktiven Auslegungen zum Gutgläubensschutz einer gerichtlichen Prüfung stand halten, mag – wie so manche Forderung der Finanzverwaltung – bezweifelt werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 30. September 2008, IV B 8 S 7306/08/10001, BStBl. 2008 I S. 896

Fahrtkosten bei Mietimmobilien geltend machen

Wer im Jahr 2008 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einer vermieteten Immobilie hatte, sollte bei der Aufstellung seiner Einkünfte nicht die Fahrtkosten vergessen. Für jeden gefahrenen Kilometer mit einem Pkw dürfen pauschal 30 Cent als Werbungskosten abgesetzt werden. Bei insgesamt 1.000 gefahrenen Kilometern macht das immerhin 300 € an Werbungskosten aus. Sind die tatsächlichen Kosten höher, wie z.B. bei Zug- oder Flugreisen, dürfen diese abgezogen werden. Folgende Anlässe berechtigen beispielsweise zum Werbungskostenabzug:

- Fahrten zum vermieteten Objekt, z.B. zum Treffen mit Mietinteressenten, ausziehenden Mietern, Maklern und Handwerkern,
- Besuche der Eigentümersammlung oder
- Fahrten zur Bank im Zusammenhang mit der Immobilienfinanzierung.

Die Fahrten sollten einzeln aufgelistet werden. Datumsangabe und Grund der Fahrt müssen angegeben werden. Bei weit entfernt liegenden Immobilien sollten als zusätzlicher Nachweis auch Tankquittungen, Bahn- oder Flugtickets bereit gehalten werden. Sind die Fahrtkosten sehr hoch, wird das Finanzamt erhöhte Nachweise anfordern, z.B. in Form von Protokollen.

Kinderbonus: 100 € pro Kind

Im April 2009 erhielten in der Regel alle Kindergeldempfänger den zusätzlichen Kinderbonus gemeinsam mit dem Kindergeld aufs Konto überwiesen. Ein gesonderter Antrag ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich, wie es in einer Anweisung des Bundeszentralamts für Steuern heißt. Den Kinderbonus erhalten alle Eltern, die mindestens 1 Monat im Jahr 2009 Anspruch auf Kindergeld haben. Betroffen sind von dieser Regelung auch alle Steuerpflichtigen, deren Nachwuchs z.B. erst am 31.12.2009 zur Welt kommt oder deren Nachwuchs im laufenden Jahr die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld nicht mehr erfüllt, z.B. wegen Erreichen der Altersgrenze.

Es spielt keine Rolle, wann im Jahr 2009 – ob vor oder nach April 2009 bzw. vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes – die Voraussetzungen vorlagen. Stellt sich später heraus, dass im Jahr 2009 zu Unrecht Kindergeld bezogen wurde und muss die Kindergeldfestsetzung später aufgehoben werden, z.B. wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen, muss der Kinderbonus nur dann zurückgezahlt werden, wenn in keinem Monat des Jahres 2009 die Voraussetzungen vorlagen.

Den Kinderbonus erhält immer derjenige, der zuletzt kindergeldberechtigt gewesen ist. Wird das Kindergeld an einen Sozialleistungsträger abgezweigt, trifft das nicht auf den Kinderbonus zu. Dieser muss nicht mit anderen Sozialleistungen verrechnet werden und wird direkt an den Kindergeldberechtigten ausgezahlt.

Hinweis:

So erfreulich die zusätzliche „Finanzspritze“ für Eltern auch ist, so sollen zwei Wermutstropfen in dieser Angelegenheit nicht unerwähnt bleiben:

1. Der Kinderbonus wird auf Unterhaltsleistungen zur Hälfte angerechnet. Aus Kreisen der Verwaltung ist zu vernehmen, dass kein Grund erkennbar sei, warum nur der betreuungspflichtige Elternteil aus dem Konjunkturpaket seinen Nutzen ziehen soll.
2. Steuerpflichtige, für die der Abzug des Kinderfreibetrags steuerlich günstiger ist, müssen den Kinderbonus im Rahmen ihrer Steuererklärung quasi zurückzahlen. Der Kinderbonus wird wie das Kindergeld in die Vergleichsrechnung einbezogen und angerechnet. Je höher das bezogene Kindergeld, desto geringer fällt der Steuervorteil durch den Kinderfreibetrag aus. Betroffen sind Eltern ab einem gemeinsamen Einkommen von rund 63.000 € bzw. Alleinstehende ab ca. 32.000 €.

Quelle: BZSt, Schreiben vom 11. März 2009, St II 2 S 2474 3/2009, www.bzst.de